

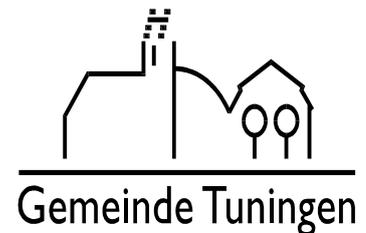
## Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2019-000089

**öffentlich**

Az.: 968.11

Verantwortlich: Thomas Berninger



Sitzung am: 11.04.2019

TOP: 9

### **Änderung der Hundesteuersatzung**

**Sachverständige:** --

**Befangen:** --

#### **Sachstandsbericht:**

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Tuningen stammt aus dem Jahr 2013 und entspricht der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg. In der praktischen Anwendung hat sich gezeigt, dass sie punktuell zu ergänzen ist.

Der Gemeinderat hat am 3.5.2018 bereits Regelungen zur Kampfhundesteuer beschlossen, die § 5 der Hundesteuersatzung jetzt erfasst sind. Außerdem ist § 6 – Steuerbefreiungen – zu präzisieren.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, folgende Regelungen neu in die Satzung aufzunehmen:

#### **§ 5 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 100,00 €. Für das Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne der PolVOgH oder eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 €. Die erhöhte Steuer fällt auch bei Bestehen der Wesensprüfung an. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(Beschluss GR vom 3.5.2018)

#### **§ 6 Steuerbefreiungen**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,

3. Forst- und Jagdhunden,

4. Wachhunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegt.

(2) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen und werden für maximal 1 Hund gewährt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt folgende

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 11. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 5 Abs 1 lautet neu

### **§ 5 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 100,00 €. Für das Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne der PolVOgH oder eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 600,00 €. Die erhöhte Steuer fällt auch bei Bestehen der Wesensprüfung an. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

### **§ 2**

§ 6 lautet neu

### **§ 6 Steuerbefreiungen**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
3. Forst- und Jagdhunden,
4. Wachhunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(2) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen und werden für maximal 1 Hund gewährt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, 11.04.2019

Münch, 1.stv. Bürgermeister